

# AMTSBLATT

## des Landratsamtes Haßberge

Herausgeber: Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Tel. (0 95 21) 27-2 40  
Bezugspreis: vierteljährlich 3,00 € plus Postzustellgebühr

Nr. 1	Haßfurt, den 24.01.2014	67. Jahrgang
Öffnungszeiten: Landratsamt Haßberge in Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr	
Kfz-Zulassungsstelle Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr	
Kfz-Zulassungsstelle Ebern	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr nachmittags: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr	
Kfz-Zulassungsstelle Hofheim	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr	
Sprechstunden des Landrats:	nach Vorankündigung in der Presse oder auf Anfrage	

## Amtliche Bekanntmachungen

### Neujahrsgruß 2014 des Landrates Rudolf Handwerker



*Der Jahreswechsel ist traditionell ein Anlass, Ereignisse des vergangenen Jahres Revue passieren zu lassen und einen Ausblick auf die kommenden zwölf Monate zu wagen.*

*2013 war ein Jahr wichtiger Weichenstellungen. Ganz besonders freue ich mich darüber, dass wir den Neubau des Hallenbades in Ebern auf den Weg gebracht haben. Und noch eine weitere wichtige Entscheidung ist gefallen: das Amtsgericht in Haßfurt wird neu gebaut. Damit geht für mich ein großer Wunsch in Erfüllung.*

*Froh bin ich auch darüber, dass sich bei den Konflikten um den Betrieb Loacker in Wonfurt eine versöhnliche Lösung anbahnt. Die Mediation hat den Weg geöffnet, dass der Betrieb im nächsten Jahr eingehaust werden kann.*

*Gemeinsam ist es uns 2013 gelungen, unseren Landkreis Haßberge wieder ein ordentliches Stück voranzubringen. Mit dauerhaft niedrigen Arbeitslosenquoten und einer Vielfalt an qualifizierten Arbeits- und Ausbildungsplätzen stehen wir gut da. Unsere Betriebe exportieren hochwertige Technik und innovative Entwicklungen. Viele Unternehmen spielen sogar in der Champions League mit. Der Landkreis Haßberge beweist Stärke, als Lebens- und als Wirtschaftsraum.*

*Damit der Landkreis Haßberge zukunftsfähig bleibt, müssen junge Menschen eine Perspektive haben. Bildung und Ausbildung stehen daher im Mittelpunkt unseres Handelns. Deswegen werden wir die Investitionen im Bereich unserer Schulen fortsetzen. Über 50 Millionen Euro stecken wir in den nächsten Jahren in die Gebäude unserer Bildungseinrichtungen:*

- *Die Generalsanierung des Schulzentrums Haßfurt in fünf Bauabschnitten läuft bereits auf Hochtouren. Bis September 2014 soll die Sanierung des Bauteils Mitte abgeschlossen sein.*
- *In eine Großbaustelle hat sich für mehrere Jahre auch die Realschule in Eltmann verwandelt. Begonnen haben wir jetzt mit der Generalsanierung im Bestand, die sich noch bis 2016 hinziehen wird.*
- *Ein weiteres bedeutendes Thema ist die Raumsituation an der Realschule Ebern. Diese hatten wir erst 2001 generalsaniert und erweitert. Leider viel zu klein. Damals glaubte man, dass sich die Zahl der Realschüler 2009/10 stabilisiert. Tatsächlich ist sie stark angestiegen: anstelle der prognostizierten 480 Schüler im Jahr 2010 sind es tatsächlich 660. Die Folge: Bei der Erweiterung 2001 ging man von 17 Klassen aus, tatsächlich wurden im Jahr 2010/11 25 Klassen benötigt. Selbst nach Reduzierung der erforderlichen Klassenprognose hat die Realschule Ebern auf Grund fehlender Fach- und Nebenräume sowie auf Grund fehlender Fläche im Verwaltungs- und Lehrerbereich ein Flächendefizit von 900 Quadratmetern. Die fehlenden Unterrichtsräume sollen jetzt in einem dreigeschossigen Anbau an den bestehenden Hauptbau untergebracht werden. Gleichzeitig werden auf Grund der Neueinteilung von Räumen und Durchbrüchen zum Altbau Umbaumaßnahmen im Hauptgebäude durchgeführt werden. Unser Ziel ist es, mit dem Bau im kommenden Frühjahr zu beginnen.*
- *Die Heinrich-Thein-Schule bedarf dringend einer Generalsanierung. Wie beim Hallenbad Ebern stellt sich hier die Frage, ob es nicht wirtschaftlicher wäre, die vorhandenen Gebäude abzurechen und durch einen Neubau zu ersetzen. Darüber entscheidet die Regierung von Unterfranken.*
- *Auch das Gymnasium Ebern ist in die Jahre gekommen und muss generalsaniert werden. Laut Gutachten werden die Gesamtkosten bei 13 Millionen Euro liegen.*

*Die Herausforderungen, die der demografische Wandel mit sich bringt, werden uns auch in Zukunft beschäftigen. Über unser seniorenpolitisches Gesamtkonzept versuchen wir den altersgerechten Umbau unserer Gesellschaft zu planen und zu steuern. Ein Patentrezept hierfür gibt es nicht. Ob ein Landstrich in einigen Jahrzehnten noch lebendig sein wird, hängt von der Pfliffigkeit und vom Engagement der Bürger und ihren gewählten Vertreter ab. Erforderlich sind hier neue Konzepte, Projekte und Engagement, um die Lebensqualität für alle Generationen in unseren Städten und Gemeinden zu erhalten. Dazu gehört die Erhaltung der Nahversorgung und Mobilität genauso wie die Schaffung von generationsübergreifenden Treffpunkten oder die Gestaltung eines familienfreundlichen Wohnumfeldes.*

*Die Versorgung mit Krippen- und Kindergartenplätzen in unseren Städten, Märkten und Gemeinden ist weit überdurchschnittlich. Mit aktuell 528 Krippenplätzen - 132 sind noch in der Entstehung - konnte unser Landkreis mit 44 Prozent - im Gegensatz zu anderen Kommunen - die vom Gesetzgeber empfohlene Ausbauquote mehr als erfüllen. Den am 1. August eingetretenen Rechtsanspruch können wir erfüllen.*

*Ein weiteres dominierendes Thema sind die Asylbewerber. Der Flüchtlingsstrom aus den Krisenregionen dieser Welt reißt nicht ab und deshalb kamen das ganze Jahr über Asylbewerber auch zu uns in den Landkreis Haßberge. Der Landkreis suchte unentwegt nach Unterbringungsmöglichkeiten und ist auch*

*weiterhin auf der Suche nach Wohnraum. Ich bedanke mich bei allen, die mithelfen, dass sich die Asylbewerber bei uns im Landkreis willkommen fühlen und sich gut einleben können.*

*Um Zukunft erfolgreich zu gestalten, braucht es viele helfende Hände! Zu Beginn des neuen Jahres möchte ich deshalb all denen ein herzliches Dankeschön aussprechen, die sich in den zurückliegenden 365 Tagen aktiv zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger in unserem Kreis engagiert haben. Insbesondere den vielen Ehrenamtlichen möchte ich danken für ihren Einsatz in Vereinen, Verbänden, in den Hilfsdiensten, in Kirche, Gesellschaft und Politik. Auf ihr Engagement bauen wir auch in Zukunft.*

*Vor uns liegt ein spannendes Wahljahr. Nicht nur meine Amtszeit als Landrat geht zu Ende, auch in vielen Rathäusern unserer 26 Städte und Gemeinden steht ein Generationenwechsel bevor. Knapp ein Drittel unserer Bürgermeister hört auf. Das bedeutet auch, dass es wohl einige Zeit dauern wird, bis unsere Kommunalpolitik wieder ins ruhige Fahrwasser gelangt. Für die "heiße Phase" des Wahlkampfes wünsche ich mir, weiterhin daran zu denken, dass wir im Haßberge-Kreis alle in einem Boot sitzen. Unser gemeinsames Ziel ist es, unsere Region zukunftsfähig zu gestalten.*

*Allen Bürgerinnen und Bürgern wünsche ich ein friedvolles, gutes und erfolgreiches Jahr 2014 - und vor allem, bleiben Sie gesund!*

*Ihr*

*Rudolf Handwerker*

*Landrat des Landkreises Haßberge*

*Haßfurt, im Januar 2014*

### **Inhaltsverzeichnis :**

#### **Teil I:**

Veröffentlichungen des Landratsamtes/Landkreises und seiner Einrichtungen einschl. der Unternehmen und Verbände

- |   |         |
|---|---------|
| ▪ Grußwort des Landrats   | S. 1-3  |
| ▪ Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Untertheres (2 Anlagen)                 | S. 4-11 |
| ▪ Bekanntmachung der Sitzung des Beschwerdeausschusses bezüglich Gültigkeit eines Wahlvorschlages | S. 12   |
| ▪ Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge     | S. 12   |
| ▪ Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Landrats                       | S. 13   |
| ▪ Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistages                     | S. 14   |
| ▪ Bekanntmachung Umweltverträglichkeitsprüfung, Gem. Oberschleichach                              | S. 14   |

#### **Teil II:**

Veröffentlichungen der kreisangehörigen VGem/Städte/Märkte/Gemeinden sowie der Schul- und Versorgungsverbände

- |  |          |
|--|----------|
| ▪ HH-Satzung des Zweckverbandes Schulzentrum Haßfurt | S. 15-16 |
|--|----------|

Az. III/4-642/1-2

Verordnung des Landratsamtes Haßberge über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Untertheres der Gemeinde Theres für die öffentliche Wasserversorgung der Stadtwerk Haßfurt GmbH vom 30.12.2013

Das Landratsamt Haßberge erlässt aufgrund des § 51 und § 52 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2012 (GVBl S. 40) folgende

## V e r o r d n u n g :

### § 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der von der Stadtwerk Haßfurt GmbH ganz oder teilweise versorgten Städten Haßfurt, Königsberg i.Bay., Hofheim i.Ufr., sowie den Zweckverbänden zur Wasserversorgung der Knetzgau-Sand-Wonfurt Gruppe und Theres Gruppe, wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

### § 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus  
1 Fassungsbereichen (Zone W I)  
1 engeren Schutzzone (Zone W II)  
1 weiteren Schutzzone (Zone W III)
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan Maßstab 1 : 5.000 eingetragen. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gezeichneten dunkelblauen Umgrenzungslinie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die weitere Schutzzone ist in der Natur im erforderlichen Maß kenntlich gemacht.

### § 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

- (1) Es sind

entspricht Zone		in der weiteren Schutzzone III	in der engeren Schutzzone II
<b>1.</b>	<b>bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)</b>		
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Über Tagebergbau und Torfstiche	Nur zulässig zur Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird	verboten
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.6 und 6.11)	---	verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	

entspricht Zone		in der weiteren Schutzzone III	in der engeren Schutzzone II
<b>2.</b>	<b>bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)</b>		
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 2)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern	verboten	
<b>3.</b>	<b>bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>		
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	verboten	
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3	Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.6	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern, einschließlich Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammelten Abwassers	verboten	
<b>4.</b>	<b>bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen</b>		
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und - wie in Zone II	nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	

entspricht Zone		in der weiteren Schutzzone III	in der engeren Schutzzone II
4.3	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.4	Bade- oder Zeltplätze einrichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten	
4.5	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.6	Großveranstaltungen durchzuführen	verboten	
4.7	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.8	Militärische Übungen durchzuführen	verboten	
4.9	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen)	verboten	
4.11	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig
4.12	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensportplätzen, Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
<b>5. bei baulichen Anlagen</b>			
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
5.3	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern <sup>1)</sup>	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen	verboten
5.4	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern <sup>1)</sup>	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, Behälter für Anlagen größer 150 m <sup>3</sup> entsprechend Nr.5.4	verboten
<b>6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen</b>			
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrate aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau, - auf Brachland	
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkal-schlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten	

<sup>1</sup> Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWs) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“)

entspricht Zone		in der weiteren Schutzzone III	in der engeren Schutzzone II
6.4	Ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich.	
6.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	verboten
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	verboten	
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	verboten	
6.9	Anwend. von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.10	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen	
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 3 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten	
6.13	Nasskonservierung v. Rundholz	verboten	

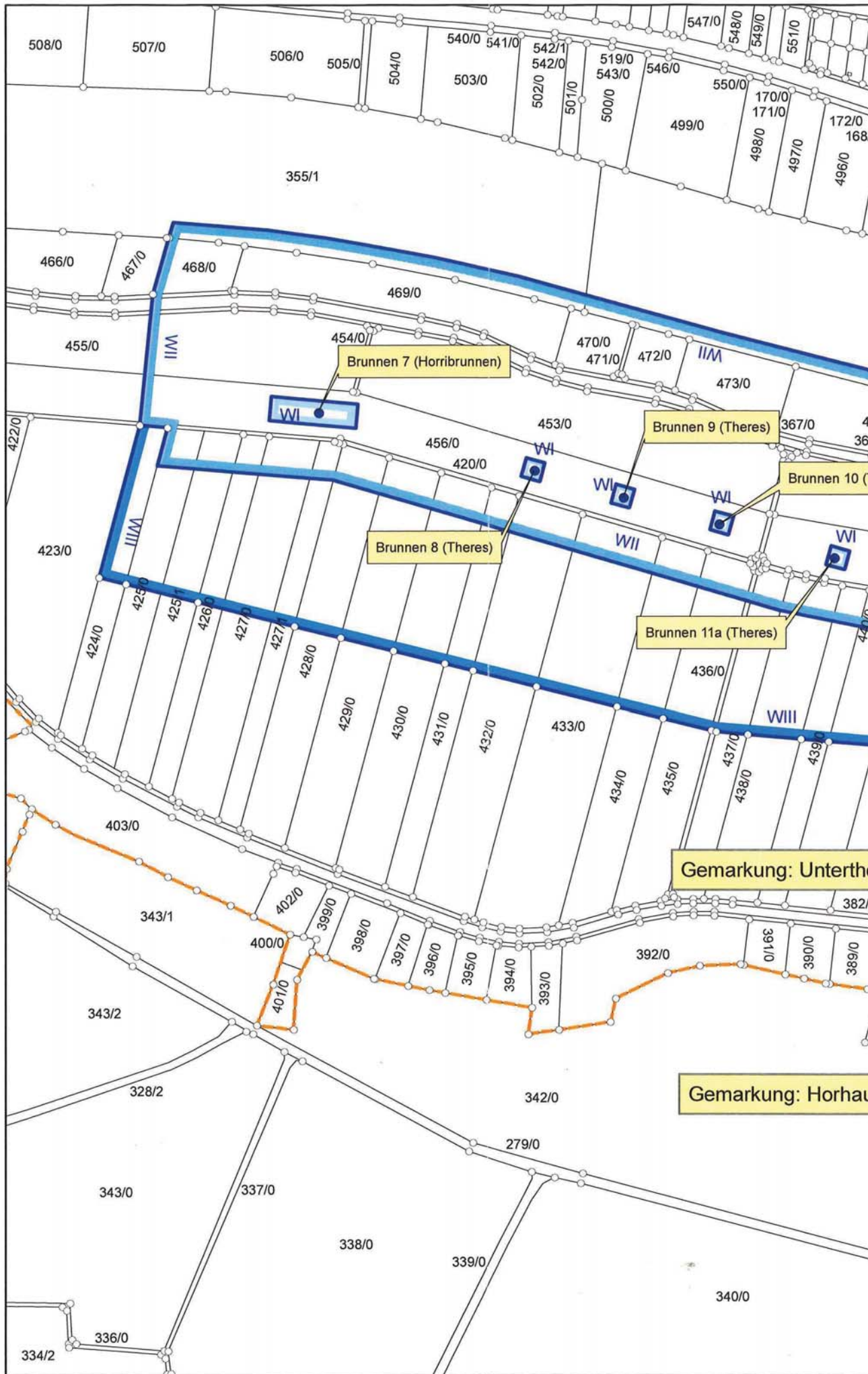
- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

#### **§ 4 Ausnahmen**

- (1) Das Landratsamt Haßberge kann von den Verboten und Beschränkungen des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
  2. das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Hassberge vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.
- (4) § 7 Abs. 3 des Bundeswasserstraßengesetzes bleibt unberührt.

#### **§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamts Haßberge zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 52 Abs. 4, § 96 ff. WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.



508/0

507/0

506/0

505/0

504/0

540/0

541/0

542/1

519/0

547/0

548/0

549/0

551/0

503/0

502/0

501/0

500/0

546/0

550/0

170/0

171/0

172/0

168

355/1

466/0

467/0

468/0

469/0

455/0

454/0

470/0

471/0

472/0

473/0

367/0

36

422/0

423/0

424/0

425/0

426/0

427/0

428/0

429/0

430/0

431/0

432/0

433/0

436/0

437/0

438/0

439/0

403/0

343/1

400/0

399/0

398/0

397/0

396/0

395/0

394/0

393/0

392/0

391/0

390/0

389/0

343/2

328/2

343/0

337/0

338/0

339/0

279/0

334/2

336/0

342/0

Gemarkung: Unterth...

Gemarkung: Horhau...





# Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen

N



## Legende

Wasserschutzgebiet



WI



WII

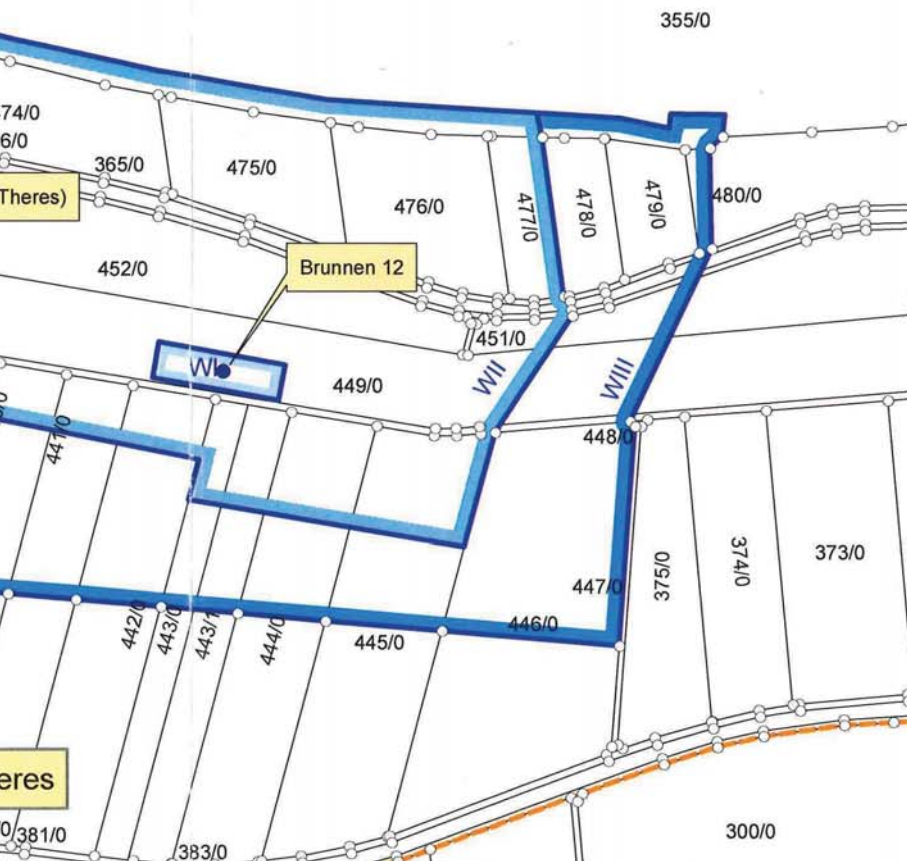
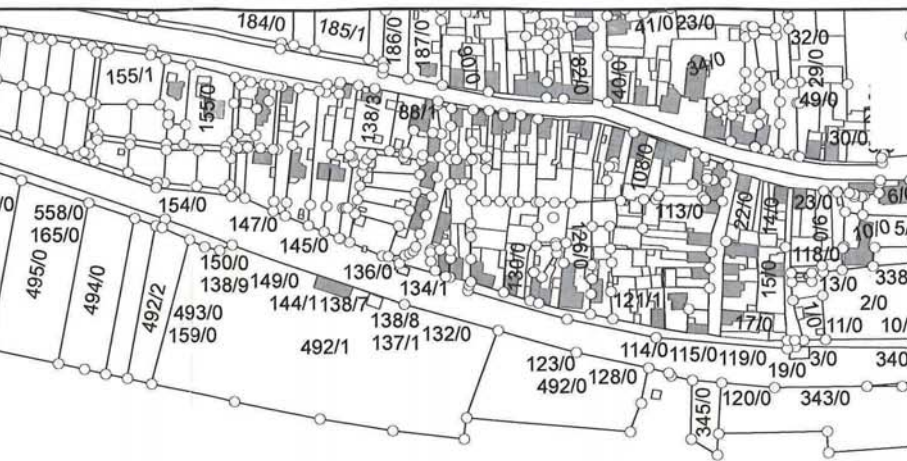


WIII

• Brunnen 7 bis 12



Gemarkungsgrenze



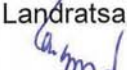
## Anlage 1

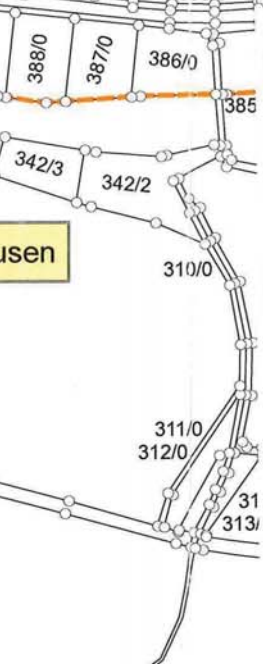
### Lageplan Wasserschutzgebiet

Maßstab 1 : 5.000

zur Verordnung des Landratsamtes Haßberge vom 30.12.2013  
über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Untertheres der Gemeinde Theres  
für die öffentliche Wasserversorgung der Stadtwerk Haßfurt GmbH

Haßfurt, 30.12.2013  
Landratsamt Haßberge

  
Handwerker  
Landrat



## **§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

## **§ 7 Kontrollmaßnahmen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Haßberge und des Wasserversorgungsunternehmens zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Haßberge zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

## **§ 8 Entschädigung und Ausgleich**

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 52 Abs. 4 und 96 ff. WHG sowie Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 52 Abs. 5 WHG und Art. 57 BayWG zu leisten.

## **§ 9 Bußgeldvorschriften**

Nach § 103 Abs.1 Nr. 8 Buchst. a), Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Haßberge zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung des in den Gemarkungen Horhausen und Untertheres - Gemeinde Theres - sowie in der Gemarkung Untereuerheim - Gemeinde Grettstadt - gelegenen Wasserschutzgebietes der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Schweinfurt vom 22.07.1987 (Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge vom 11.09.1987, Seite 99ff) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 12.03.2003 (Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge 12.03.2003, Seite 2) außer Kraft.

Haßfurt, den 30.12.2013  
Landratsamt Haßberge

Handwerker  
Landrat

## Anlage 2

### Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 2,3,5 und 6

#### 1. Wassergefährdende Stoffe (Zu Nr.2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift - VwVws)“ zu beachten.

#### 2. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den Handgebrauch
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAWS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

#### 3. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

---

Der Wahlleiter des Landkreises Haßberge

## BEKANNTMACHUNG

der Sitzung des Beschwerdeausschusses zur Entscheidung über Einwendungen eines Wahlvorschlagsträgers bezüglich der Gültigkeit eines Wahlvorschlages für die Gemeinderats-, Kreistags-, Bürgermeister- oder Landratswahl, sofern der Wahlausschuss diesen Einwendungen nicht abgeholfen hat oder ein Beschluss, der die Gültigkeit eines Wahlvorschlags festgestellt hat, von Amts wegen geändert wird (Art. 32 Abs. 4 Satz 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes -GLKrWG-)

Für eine evtl. notwendig werdende Sitzung wird der Beschwerdeausschuss am

**Montag, den 17. Februar 2014, 10.00 Uhr**

bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, im Großen Sitzungssaal, zusammentreten.

Der Beschwerdeausschuss entscheidet auf Antrag.

Den Antrag hat der Wahlvorschlagsträger bis spätestens Donnerstag, den 13. Februar 2014, 18.00 Uhr, schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter einzureichen (Art. 32 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes -GLKrWG-).

Die Sitzung ist öffentlich.

Haßfurt, 08.01.2014

Albert, Oberregierungsrat  
Kreiswahlleiter

---

Der Wahlleiter des Landkreises  
Haßberge

## Bekanntmachung

**der Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge  
für die Wahl des**

Landrats      und des       Kreistags

**am 16. März 2014**

Die Sitzung des Wahlausschusses gemäß Art. 32 Abs. 2 Satz 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge findet

**am Dienstag, 04.02.2014, um 14.00 Uhr**

**im Landratsamt Haßberge,  
Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt,  
Besprechungszimmer 313, 3. Stock, statt.**

Der Zutritt zu dieser Sitzung ist jedermann gestattet (Art. 17 Abs. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Der Wahlausschuss kann jedoch die Öffentlichkeit ausschließen, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner dies notwendig machen. Falls eine weitere Sitzung erforderlich wird, wird diese rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Haßfurt, 14.01.2014  
Albert, Kreiswahlleiter

---

Der Wahlleiter des Landkreises Haßberge

**Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge  
für die Wahl des Landrats  
am 16.03.2014**

Für die Wahl des Landrats wurden folgende Wahlvorschläge bis zum 23.01.2014, 18:00 Uhr (52. Tag vor dem Wahltag), eingereicht:

Voraussichtliche Ordnungszahl Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Bewerber oder Bewerberin (Familiename, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift, evtl. akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Gemeindeteil)
01	<b>Christlich-Soziale Union in Bayern e. V. (CSU)</b>	<b>Schneider, Wilhelm</b> <b>1. Bürgermeister</b> <b>Buchenweg 6, 96126 Maroldswesach-Allertshausen</b> <b>Kreisrat</b>
02	<b>Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)</b>	<b>Ruß, Bernhard</b> <b>1. Bürgermeister</b> <b>Wasserleite 12, 97522 Sand a.Main</b> <b>stellv. Landrat und Bezirksrat</b>
04	<b>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)</b>	<b>Stäblein, Rita</b> <b>Krankenschwester</b> <b>Joh.-Baptist-Graser-Str. 4, 97483 Eltmann</b> <b>Kreisrätin</b>
05	<b>Wählergemeinschaft Haßberge (WG) - Freie Wähler (WG)</b>	<b>Bayer, Birgit</b> <b>Dipl.-Finanzwirtin</b> <b>Hauptstraße 30, 97519 Riedbach-Humprechtshausen</b> <b>1. Bürgermeisterin</b>
08	<b>Linkes Bündnis Haßberge (Linke)</b>	<b>Schmidt, Sabine</b> <b>Arbeiterin</b> <b>In der Au 13, 97522 Sand a.Main</b> <b>Kreisrätin</b>
09	<b>Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)</b>	<b>Albert, Klemens</b> <b>Sonderschulrektor</b> <b>Ecke 5, 96176 Pfarrweisach-Kraisdorf</b> <b>Kreisrat</b>

Landratsamt Haßberge, 23.01.2014

Albert, Kreiswahlleiter

---

Der Wahlleiter des Landkreises Haßberge

**Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge  
für die Wahl des Kreistages  
am 16.03.2014**

Für die Wahl des Kreistages wurden folgende Wahlvorschläge bis zum 23.01.2014, 18:00 Uhr (52. Tag vor dem Wahltag) eingereicht:

Voraussichtliche Ordnungszahl Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)
<b>01</b>	<b>Christlich Soziale Union in Bayern e. V. (CSU)</b>
<b>02</b>	<b>Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)</b>
<b>04</b>	<b>BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)</b>
<b>05</b>	<b>Wählergemeinschaft Haßberge (WG) - Freie Wähler (WG)</b>
<b>06</b>	<b>Junge Liste Haßberge (JL)</b>
<b>07</b>	<b>FDP/Freie Bürger (FDP/Freie Bürger)</b>
<b>08</b>	<b>Linkes Bündnis Haßberge (Linke)</b>
<b>09</b>	<b>Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP)</b>

Landratsamt Haßberge, 23.01.2014

Albert, Kreiswahlleiter

---

III/4-641/1-1

Wasserrecht;

Hochwasserentlastung Oberaurach; Neuverrohrung eines Entwässerungsgrabens im Gemeindeteil Oberschleichach im Bereich der Steigerwaldstraße

**Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Im Bereich der Steigerwaldstraße des Gemeindeteils Oberschleichach der Gemeinde Oberaurach treten regelmäßig Überflutungen auf, weil der Entwässerungsgraben, der das Wasser aus den Außeneinzugsgebieten durch die Bebauung hin zum Seebach leitet ab dem Grundstück Fl.Nr. 49/1 verrohrt ist.

Da Untersuchungen ergeben haben, dass der bisherige Verrohrungsabschnitt mit DN 400 (im Einlaufbereich sogar nur DN 150) völlig unterdimensioniert und zudem auch teilweise eingebrochen ist, soll nun eine neue Grabenverrohrung mit DN 700 gebaut werden, die vom Einlauf direkt zum Seebach führt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c und Anlage 1 Nr. 13.18.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Verlegung des Entwässerungsgrabens nicht erforderlich ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Hassfurt, 02.01.2014  
Landratsamt Haßberge

Janik

---

# Teil II

Zweckverband Schulzentrum Haßfurt

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Schulzentrum Haßfurt für das Haushaltsjahr 2014**

I.

### **HAUSHALTSSATZUNG**

des Zweckverbandes Schulzentrum Haßfurt  
(Landkreis Haßberge)  
für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 9 Abs. 2 f der Verbandssatzung und der Art. 41, 42 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge von	4.170.300,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	4.170.300,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0,00 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	3.131.900,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	3.131.900,00 €
und einem Saldo von	0,00 €

b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	4.815.400,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	6.215.400,00 €
und einem Saldo von	1.400.000,00 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	2.000.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	600.000,00 €
und einem Saldo von	1.400.000,00 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	0,00 €

ab.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben wird wie folgt festgesetzt:

a) Investitionsumlage	2.514.400,00 €
b) Umlage für die laufende Bewirtschaftung	2.779.900,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>5.294.300,00 €</b>

Die Umlage berechnet sich nach § 14 der Verbandssatzung. Danach entfallen

auf den Landkreis Haßberge	3.643.761,48 €
auf die Stadt Haßfurt	1.650.538,52 €

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Haßfurt, 18.12.2013  
Zweckverband Schulzentrum Haßfurt

Handwerker  
Verbandsvorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 18.12.2013 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 hat die Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 15.01.2014 zur Kenntnis genommen. Für den in § 2 der Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen in Höhe von 2.000.000,00 € wurde die Genehmigung nach Art. 71 Abs. 2 GO i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG ab dem Erscheinungstag dieser Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Schulzentrum Haßfurt, Am Herrenhof 1, Zimmer 214, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus.

Haßfurt, 22.01.2014  
Zweckverband Schulzentrum Haßfurt

Hofmann  
Geschäftsführer

---

**Landratsamt Haßberge**  
Rudolf Handwerker  
Landrat

---

## Sitzungsterminplan 2014 der Kreisgremien

Kreisausschuss - Haushaltsberatungen	27.01.2014
Kreistag - Haushaltsberatungen	17.02.2014
Rechnungsprüfungsausschuss	18.02.2014
Zweckverband Schulzentrum	25.03.2014
Kreisausschuss	07.04.2014
Bauausschuss	17.04.2014
Kreistag	28.04.2014
Kreistag - Konstituierende Sitzung	12.05.2014
Bauausschuss	21.05.2014
Kreisausschuss	23.06.2014
Kultur und Sport	26.06.2014
Kreistag	14.07.2014
Bauausschuss - Straßenbereisung	25.09.2014
Kreisausschuss	24.11.2014
Kreistag	08.12.2014